

**Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung
der Landeszahnärztekammer Thüringen und des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen
vom 3. Dezember 2022**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2022 beschlossen:

Die von der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen am 4. Juli 2015 aufgrund § 6 Abs. 1 Buchstabe j) der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen und § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 10 der Satzung des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen beschlossene Entschädigungsordnung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- 1.) Das Vorwort wird wie folgt geändert:
„Die Kammerversammlung hat am 04.07.2015 aufgrund § 6 Abs. 1 Buchstabe j) der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 6. Dezember 2014 in der Fassung vom 04.12.2021 und § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 10 der Satzung des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 01.01.2020 folgende Entschädigungsordnung, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen und des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 3. Dezember 2022, beschlossen.“
- 2.) § 3 Abs. 3 Buchstabe c) Satz 2 wird wie folgt geändert:
²„Soweit der Abrechnende dies begehrt, werden für seine Unterlagen kostenfrei Scans per Mail versendet bzw. in Ausnahmefällen Kopien gefertigt.“
- 3.) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Bei der Abrechnung sind die Formblätter bzw. elektronischen Abrechnungformulare und Tabellen der Landeszahnärztekammer Thüringen bzw. des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.“
- 4.) In § 6 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag 0,80 Euro auf 0,85 Euro geändert.
- 5.) In § 8 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag 16,00 Euro auf 28,00 Euro geändert.
- 6.) In § 8 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag 33,00 Euro auf 56,00 Euro geändert.
- 7.) In § 8 Abs. 3 wird die im Text stehende Ziffer 4 gestrichen.
- 8.) In § 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag 150,00 Euro auf 180,00 Euro geändert.
- 9.) In § 10 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag 50,00 Euro auf 60,00 Euro geändert.
- 10.) In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag 600,00 Euro auf 720,00 Euro geändert.
- 11.) In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag 300,00 Euro auf 360,00 Euro geändert.
- 12.) In § 11 Abs. 2 Buchstabe a) wird der Betrag 3.100,00 Euro auf 3.900,00 Euro geändert.
- 13.) In § 11 Abs. 2 Buchstabe b) wird der Betrag 2.200,00 Euro auf 2.900,00 Euro geändert.
- 14.) In § 11 Abs. 2 Buchstabe c) wird der Betrag 1.550,00 Euro auf 1.700,00 Euro geändert.
- 15.) In § 14 Satz 1 wird der Betrag 50,00 Euro auf 60,00 Euro geändert.
- 16.) In § 14 Satz 2 wird die im Text stehende Ziffer 6 gestrichen.
- 17.) § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
¹Die vorstehende Entschädigungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen und des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen wird ausgefertigt und entsprechend der Regelungen der Satzungen im „Thüringer Zahnärzteblatt“, ersatzweise durch Mitgliederrundschreiben oder auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht.
²Die Entschädigungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung und Veröffentlichung am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats, frühestens jedoch am 01.07.2023, in Kraft. ³Sie ersetzt die bisherige Entschädigungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen und des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen.“
- 18.) § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Die Erstattungsbeträge und Grundpauschalen, die nach dieser Entschädigungsordnung gezahlt werden, sind regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.“

19.) § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Alle in dieser Ordnung gewählten Funktionsbezeichnungen sollen gleichermaßen für alle Geschlechtsoptionen gelten.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen und des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 3. Dezember 2022



Dr. Jörg-Ulf Wiegner
Vorsitzender der Kammerversammlung